

RS Vwgh 1994/1/18 93/14/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §19 Abs2;

EStG 1988 §19 Abs2;

Rechtssatz

Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner liegt eine Ausgabe (Abfluß) erst dann vor, wenn der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Abgabepflichtigen ausscheidet, nicht hingegen bereits mit der Belastung des Bankkontos, ohne Rücksicht darauf, ob ein Guthaben verringert oder der Schuldenstand vergrößert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140164.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at